

Beiblatt für eine Begleitperson

Zum Antrag auf Teilnahme am Fahranfängermodell „Begleitetes Fahren ab 17“.

Die genannte Begleitperson hat dem Antrag eine vollständige Kopie des Führerscheines beizufügen.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst Verkehr
Postfach 110760
35352 Gießen

Antragsteller/in

Nachname: Vorname:

Geburtsdatum: Ort:

Begleitperson

Nachname: Vorname:

Straße:

Postleitzahl: Ort:

Geburtsdatum: Ort:

Führerschein Klasse:

Ausgestellt am: Durch:

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Fahranfängermodell „Begleitetes Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

- vor Antritt einer Fahrt und
- während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person muss

- a) das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- b) muss mindestens seit fünf Jahren im ununterbrochenen Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,

c) darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein. Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Buchstabe c beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

- a) 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
- b) unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1, Buchstabe b liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1, Buchstabe b gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt. Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Begleitperson

Gesetzlicher Vertreter

Mit der oben benannten Begleitperson bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche/r
Vertreter/in